



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**45. Jahrgang**

**Moers, den 28. Februar 2018**

**Nr. 5**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung über die Verringerung der Zahl der für den Rat der Stadt Moers zu wählenden Vertreter/innen vom 19.02.2018

**Satzung über die Verringerung der Zahl  
der für den Rat der Stadt Moers zu wählenden Vertreter/innen  
vom 19.02.2018**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509; 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 07.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anzahl der Vertreter/innen**

Für die Wahl des Rates der Stadt Moers wird die gesetzlich vorgesehene Zahl der mindestens zu wählenden Vertreter/innen um 4, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

**§ 2  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. § 1 findet erstmals auf die nach Inkrafttreten dieser Satzung durchzuführenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung; für bis dahin stattfindende einzelne Neuwahlen und Wiederholungswahlen finden die Regelungen der Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Moers vom 27.03.1998 (Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 5/1998 vom 31.03.1998) Anwendung.
- (2) Die Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter/innen für den Rat der Stadt Moers vom 27.03.1998 tritt mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 07.02.2018 beschlossene Satzung über die Verringerung der Zahl der für den Rat der Stadt Moers zu wählenden Vertreter/innen vom 19.02.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 19.02.2018

Fleischhauer  
Bürgermeister